



publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Fachhochschule Trier



2012

Veröffentlicht am 12.09.2012

Nr. 9/S.382

Tag	Inhalt	Seite
12.09.2012	Grundordnung der Hochschule Trier – Trier University of Applied Sciences vom 11.09.2012	382-388

Grundordnung der Hochschule Trier – Trier University of Applied Sciences vom 11.09.2012

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr.1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr.1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464) hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Hochschule Trier am 20. April 2012 die nachfolgende Grundordnung beschlossen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat diese Grundordnung mit Schreiben vom 10.09.2012, Aktenzeichen: 9525 95 305/467 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

Präambel

I Struktur der Hochschule

- § 1 Name und Rechtsstellung
- § 2 Fachbereiche
- § 3 Mitgliedschaftliche Stellung

II Organe

- § 4 Gruppen
- § 5 Hochschulrat
- § 6 Senat
- § 7 Präsidentin oder Präsident

- § 8 Vizepräsidentin oder Vizepräsident
- § 9 Fachbereichsrat
- § 10 Dekanin oder Dekan
- § 11 Gleichstellungsbeauftragte und Ausschuss für Gleichstellungsfragen
- § 12 Beauftragte für bestimmte Aufgaben

III Verfahren

- § 13 Wahlen
- § 14 Geschäftsordnungen
- § 15 Beschlussfassung
- § 16 Umlaufverfahren

IV Sonstige Regelungen

- § 17 Qualitätssicherung
- § 18 Leistungsbezüge
- § 19 Akademische Ehrungen
- § 20 Körperschaftsvermögen
- § 21 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern
- § 22 Kriterien zur Studienplatzvergabe
- § 23 Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten
- § 24 An-Institute

V Inkrafttreten

- § 25 Inkrafttreten

Präambel

Die Hochschule Trier – Trier University of Applied Sciences – ist als Mitglied der European University Association (EUA) deren Prinzipien verpflichtet: Sie übernimmt im Rahmen ihrer Autonomie die Verantwortung für die Förderung von Lehre, Forschung, wissenschaftliche Weiterbildung und Wissenstransfer durch dynamische und flexible Strukturen. Sie stärkt die Verbindung zwischen Lehre, Forschung und beruflicher Praxis, um ihre Absolventinnen und Absolventen mit den Kompetenzen auszustatten, die für eine rasche Anpassung an sich ständig wandelnde Arbeitsmarktanforderungen erforderlich sind. Mit ihren Leistungen in der Ausbildung des akademischen Nachwuchses für Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Verwaltung, in der Forschung und im Wissenstransfer leistet die Hochschule Trier wichtige Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung unserer Gesellschaft – vom regionalen bis zum globalen Maßstab.

Dafür sieht die Hochschule Trier ihre Kernaufgabe in der praxisorientierten wissenschaftlichen und künstlerischen Lehre zur Ausbildung von qualifizierten und verantwortungsbewussten Absolventinnen und Absolventen, die sich durch die Fähigkeit zur eigenständigen Problemlösung auszeichnen. Eine wesentliche Voraussetzung dazu ist die erfolgreiche Forschungs- und Entwicklungstätigkeit ihrer Mitglieder.

Die Hochschule fördert als regional verankerte und international orientierte Hochschule den wissenschaftlichen und kulturellen Austausch unter Studierenden und Lehrenden und den Dialog mit der Gesellschaft. Zur intensiven Betreuung der Studierenden sowie zur Durchführung von Forschung und Entwicklung erwartet die Hochschule Trier eine hohe Präsenz ihrer Professorinnen und Professoren.

I Struktur der Hochschule

§ 1 Name und Rechtsstellung

(1) Die Fachhochschule führt den Namen „Hochschule Trier – Trier University of Applied Sciences“.

(2) Die Hochschule Trier ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung. Sie führt ihr eigenes Wappen und Siegel.

§ 2 Fachbereiche

(1) Die Hochschule Trier gliedert sich gemäß § 85 HochSchG in folgende Fachbereiche:

- a) Bauingenieurwesen, Lebensmitteltechnik, Versorgungstechnik (BLV)
- b) Technik
- c) Gestaltung
- d) Informatik
- e) Umweltplanung/Umwelttechnik
- f) Umweltwirtschaft/Umweltrecht
- g) Wirtschaft

(2) Die Namen der Fachbereiche legt der Senat auf Vorschlag des jeweiligen Fachbereiches fest

§ 3 Mitgliedschaftliche Stellung

Neben den in § 36 Abs. 1 HochSchG genannten Mitgliedern der Hochschule haben die folgenden sonstigen Angehörigen der Hochschule eine eingeschränkte mitgliedschaftliche Stellung:

1. Professorinnen und Professoren im Ruhestand gemäß § 36 Abs. 2 HochSchG
2. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
3. Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie Ehrensensatorinnen und –senatoren
4. nebenberuflich an der Hochschule Tätige entspr. §§ 61 bis 64 HochSchG
5. hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätige

6. hauptberuflich wissenschaftlich Tätige in besonderen wissenschaftlichen Einrichtungen entspr. § 97 HochSchG
7. Gasthörerinnen und Gasthörer

Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Sie können zu hochschulöffentlichen Sitzungen von Hochschulgremien eingeladen werden und können wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten der Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung oder nach Absprache mit den Fachbereichen nutzen.

II Organe

§ 4 Gruppen

Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die Studierenden,
3. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG,
4. die nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

je eine Gruppe. Vertretungen von Professuren zählen zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. In allen Gremien der Hochschule soll mindestens eine Frau und ein Mann vertreten sein.

§ 5 Hochschulrat

Die Zusammensetzung des Hochschulrates richtet sich nach § 75 Abs. 1 Satz 1 HochSchG. Aus der Hochschule wählbar sind alle Mitglieder der Hochschule. Mindestens 1 Mitglied soll der Gruppe der Studierenden angehören.

§ 6 Senat

(1) Dem Senat gehören als vorsitzendes Mitglied die Präsidentin oder der Präsident sowie Mitglieder aller Gruppen gemäß § 4 stimmberechtigt an.

Das vorsitzende Mitglied kann durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten vertreten werden.

(2) Jeder Fachbereich ist mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer im Senat stimmberechtigt vertreten. Diese Mitglieder werden von den Hochschullehrerinnen und den Hochschullehrern des jeweiligen Fachbereiches gewählt.

(3) Die Gruppe der Studierenden, die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten zusammen zwei Sitze weniger als die Anzahl der Mitglieder gemäß Abs. 2 beträgt. Die Gruppe der Studierenden erhält davon drei Fünftel, die Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Fünftel und die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die restlichen Sitze, wobei Sitzbruchteile von weniger als ein Halb abgerundet und ansonsten aufgerundet werden. Die Mitglieder aus diesen drei Gruppen werden von allen Angehörigen der jeweiligen Gruppe gewählt.

(4) Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, Kanzlerin oder Kanzler sowie je eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer jedes Fachbereiches gehören dem Senat mit beratender Stimme an. Letztere werden vom jeweiligen Fachbereichsrat gewählt.

(5) Eine Dekanin, ein Dekan, eine Prodekanin oder ein Prodekan ist in der Eigenschaft als Mitglied des Senats dem Fachbereichsrat nicht verantwortlich.

§ 7 Präsidentin oder Präsident

Die Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten richten sich nach § 80 HochSchG und der Wahlordnung.

§ 8 Vizepräsidentin oder Vizepräsident

Vizepräsidentin oder Vizepräsident kann werden, wer die Voraussetzungen des § 80 Abs. 1 HochSchG erfüllt.

§ 9 Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat gehören neun Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sechs Mitglieder der Gruppe der Studierenden, ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied der Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stimmberechtigt an. Die Mitglieder werden von den Angehörigen der jeweiligen Gruppe des Fachbereichs gewählt.

(2) Bei Fachbereichen mit weniger als neun Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, erhalten die Gruppe der Studierenden drei Sitze weniger als die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Sitz und die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenfalls einen Sitz.

(3) Verringert sich während der Wahlperiode die Anzahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereichsrat, ohne dass Ersatzmitglieder nachrücken oder gewählt werden können, ruht bis zur Durchführung von Neuwahlen nach § 36 Wahlordnung das Stimmrecht von nun gemäß Absatz 2 überzähligen Mitgliedern bei Entscheidungen, für die das HochSchG eine Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vorschreibt. Das Stimmrecht ruht bei dem Mitglied bzw. den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe, das oder die bei der Wahl die geringste Stimmzahl erhalten haben.

§ 10 Dekanin oder Dekan

Die Wahl der Dekanin oder des Dekans richtet sich nach § 88 Abs. 1 HochSchG und der Wahlordnung. Eine Abwahl gemäß § 88 Abs. 1 HochSchG ist durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates möglich.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte und Ausschuss für Gleichstellungsfragen

(1) Der Senat bestellt auf Vorschlag des Ausschusses für Gleichstellungsfragen eine Gleichstellungsbeauftragte des Senates gemäß § 72 Abs. 4 HochSchG. Diese Stelle der Gleichstellungsbeauftragten wird hochschulöffentlich ausgeschrieben. Die Gleichstellungsbeauftragte des Senates kann auf ihren Antrag von ihren dienstlichen Aufgaben ganz oder teilweise freigestellt oder auf andere Weise entlastet werden; die Entscheidung trifft die Präsidentin oder der Präsident nach Einholung einer Stellungnahme des Ausschusses für Gleichstellungsfragen.

(2) Im Ausschuss für Gleichstellungsfragen gemäß § 72 Abs. 4 HochSchG sind alle Gruppen gemäß § 4 vertreten. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Senat auf Vorschlag der Fachbereiche sowie von Hochschulverwaltung und Zentralen Einrichtungen bestellt. Dabei achtet der Senat auf eine ausgewogene Verteilung der Mitglieder auf die Gruppen und Bereiche der Hochschule. Hochschulverwaltung und Zentrale Einrichtungen sollen insgesamt mit je einem Mitglied von den Standorten Trier und Birkenfeld vertreten sein. Vorsitzende des Ausschusses ist die Gleichstellungsbeauftragte des Senates. Der Senat bestellt auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten aus dem Kreis des Ausschusses deren Stellvertreterin.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche gemäß § 72 Abs. 5 HochSchG können auf ihren Antrag teilweise von ihren dienstlichen Aufgaben frei gestellt oder auf andere Weise entlastet werden; die Entscheidung treffen die Dekane. Der Senat kann hierzu entsprechende Empfehlungen verabschieden.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Senates ist zugleich Beauftragte zur Förderung der Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie gemäß § 72 Abs. 3 HochSchG. Sie unterstützt den Senat bei der Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes gemäß § 2 Abs. 4 und § 5 HochSchG. Insbesondere analysiert sie Maßnahmen in Studium, Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Weiterbildung und Hochschulverwaltung im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie sowie auf Frauen und Männer und schlägt dem Senat in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Gleichstellungsfragen Chancengleichheit berücksichtigende Regelungen zur Beschlussfassung vor.

§ 12 Beauftragte für bestimmte Aufgaben

(1) Die Bestellung und die Aufgaben einer Ombudsperson und einer Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden in der Teilgrundordnung zur Qualitätssicherung geregelt.

(2) Der Senat kann weitere Beauftragte über die Vorgaben des Hochschulgesetzes hinaus bestellen.

III Verfahren

§ 13 Wahlen

Wahlgrundsätze und Wahlverfahren werden in einer Wahlordnung geregelt. Die bisherige Teilgrundordnung „Wahlordnung der Fachhochschule

Trier“ vom 21.4.2005 wird durch eine gesonderte Satzung „Wahlordnung“ abgelöst.

§ 14 Geschäftsordnungen

Senat, Fachbereichsräte und Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis geben sich eine Geschäftsordnung. Soweit keine Geschäftsordnungen vorhanden sind oder sie keine Regelungen erhalten, sind die für den Senat geltenden Verfahrensbestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 15 Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung ist in § 38 HochSchG geregelt.

(2) Bei Entscheidungen, die

1. die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrerin oder die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren oder
2. die Bestellung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten unmittelbar berühren, ist darüber hinaus die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern erforderlich.

§ 16 Umlaufverfahren

(1) Der Senat und Fachbereichsrat können in dringenden Ausnahmefällen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Zulässig ist Textform, z.B. Schriftstück oder elektronische Medien. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder sämtlicher einer wahlberechtigten Gruppe angehörenden zur Sache stimmberechtigten Mitglieder des Senats oder des Fachbereichsrates hat die Beschlussfassung in einer Sitzung zu erfolgen.

(2) Über die Beteiligung an der Beschlussfassung und das Abstimmungsverhältnis ist ein Protokoll zu fertigen, das von der oder dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Senats oder des Fachbereichsrates zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich zuzuleiten.

(3) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nicht zulässig

1. über akademische Ehrungen,
2. über die Erstellung von Besetzungsvorschlägen für Professuren,
3. über Vorschläge für die Bestellung von Honorarprofessorinnen und –professoren sowie Anträge auf Widerruf der Bestellung,
4. über die Einstellung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Dauer.

IV Sonstige Regelungen

§ 17 Qualitätssicherung

Bestandteil dieser Grundordnung ist die Ordnung zur Qualitätssicherung gemäß § 5 HochSchG in der zuletzt vom zuständigen Ministerium genehmigten Form. In diese Teilgrundordnung werden auch die Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis aufgenommen.

§ 18 Leistungsbezüge

Bestandteil dieser Grundordnung ist die Ordnung zur Bemessung und Gewährung von Leistungsbezügen in der zuletzt vom zuständigen Ministerium genehmigten Form.

§ 19 Akademische Ehrungen

(1) Die Hochschule Trier kann Personen, die sich um sie verdient gemacht haben, ehren, insbesondere zu Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern, Ehrensatorinnen und Ehrensatoren ernennen oder auf andere Weise auszeichnen.

(2) Der Senat beschließt einmal jährlich nach Anhörung des Hochschulrates über die Verleihung von Ehrungen und über Vorschläge für die Ernennung von Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren.

§ 20 Körperschaftsvermögen

(1) Das Körperschaftsvermögen besteht aus Zuwendungen an die Hochschule Trier, aus Erträgen des Körperschaftsvermögens und aus Gegenständen, die mit Mitteln des Körperschaftsvermögens erworben worden sind.

(2) Das Körperschaftsvermögen und seine Erträge sind nach Maßgabe des Haushaltsrechts wirtschaftlich und sparsam zu verwalten. Sie dürfen nur für Aufgaben der Hochschule Trier, Zuwendungen Dritter nur entsprechend den bei der Zuwendung gegebenen Zweckbestimmungen verwandt werden.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Annahme, Verwendung und Verwaltung der Zuwendungen im Rahmen des Abs. 2.

(4) Die Prüfung der Rechnungslegung über das Körperschaftsvermögen erfolgt jährlich durch zwei vom Senat zu benennende Personen, die dem Senat berichten.

§ 21 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

Die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern wird durch eine gesonderte Satzung geregelt.

§ 22 Kriterien zur Studienplatzvergabe

Das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen wird gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 4 Studienplatzvergabeverordnung in einer gesonderten Auswahlsetzung geregelt.

§ 23 Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten

Die Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten wird im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten bei Fachbereichseinrichtungen vom Fachbereichsrat, bei Einrichtungen mehrerer Fachbereiche von den beteiligten Fachbereichsräten, bei zentralen Einrichtungen vom Senat bestellt.

§ 24 An-Institute

Die Grundsätze für An-Institute werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

V Inkrafttreten

§ 25 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Publicus in Kraft. Die Grundordnung der Fachhochschule Trier vom 21. April 2005 (St.Anz.S.664) in der Fassung vom 22. März 2007 tritt am selben Tage außer Kraft.

Trier, den 11.09.2012

Hochschule Trier – Trier University of Applied Sciences

gez.: Prof. Dr. Jörg Wallmeier
(Präsident)